

Satzung

Förderverein Landesgartenschau Burg e.V.



Auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Abgabenordnung wurde am 13. Dezember 2011 die Satzung für den Förderverein Landesgartenschau Burg e.V. beschlossen und mit Nachtrag vom 12. Januar 2012 geändert.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Landesgartenschau Burg“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 39288 Burg. Eine Geschäftsstelle wird vom Verein nicht unterhalten. Dem zufolge ist der Ansprechpartner der Vorsitzende und in dessen Verhinderungsfall der vertretungsberechtigte Vorstand.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Landschaftspflege und des Naturschutzes im Bereich des Geländes der Landesgartenschau Burg sowie die Förderung der nachhaltigen Nutzung der im Rahmen der Landesgartenschau zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) die Anschaffung von Kulturobjekten,
 - b) die Anregung von Vorträgen, Tagungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen

- durch Vorschläge sowie deren Unterstützung und Durchführung,
- c) die Schaffung von Transparenz in der Öffentlichkeit zur Unterstützung des allgemeinen Konsens zur Durchführung der Landesgartenschau und
- d) Sammlung von Spenden zur Finanzierung der durch den Vereinszweck vorgegebenen Vorhaben.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Verein kann sich Ordnungen geben.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei juristischen Personen ist der Aufnahmeantrag durch eine vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und in dem Aufnahmeantrag muss deutlich gemacht werden, welche natürliche Person die juristische Person in der Mitgliederversammlung vertreten soll. Eine Änderung der vertretungsberechtigten Person ist nach der Aufnahme dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne die Angabe von Gründen ablehnen. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriebene Anerkennung wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- (6) Ein Mitglied kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres austreten, nachdem es drei Monate vorher schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied gekündigt hat.
- (7) Wer gegen die Vereinszwecke handelt oder mit seinem Mitgliedsbeitrag zwei Jahre im Verzug ist, kann durch Beschluss des Vorstandes nach zweimaliger schriftlicher Mahnung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit entscheidet, zulässig. Die Berufung ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung über den erfolgten Ausschluss schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss in der Mitgliederversammlung festgelegt. Neben dem Mitgliedsbeitrag können Spenden an den gemeinnützigen Verein geleistet werden, die im Rahmen der geltenden steuerlichen Vorschriften abzugsfähig sind.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus 4 Mitgliedern:
 - Vorsitzende/r
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand nach Absatz 1. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Ansonsten vertreten 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands den Verein gemeinschaftlich.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse und
 - die jährliche Vorlage eines Rechenschafts- und eines Jahresabschlussberichtes sowie einen Vorschlag für das folgende Jahr
- (5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich oder per E-Mail ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Die Einladungsfrist beträgt mindestens fünf Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig bei mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält mindestens einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung ab, deren Ort in Burg und Zeit vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand bestimmt werden.
- (2) Für Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen haben mindestens 10 Kalendertage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen (Absendung der Information per Brief oder E-Mail).
- (4) Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ –der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (8) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9

Kassenführung

Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er/sie führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 10

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist

möglich. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

§ 11

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des in der Satzung festgesetzten Zweckes des Vereins zu verwenden hat.

Burg,

Unterschriften der Gründungsmitglieder